

RS Vwgh 1997/10/23 97/07/0036

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.10.1997

Index

24/01 Strafgesetzbuch

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

StGB §34 Abs1 Z14;

VStG §19;

Rechtssatz

In der Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes kann allenfalls das Fehlen eines Erschwerungsgrundes, nicht aber ein mildernder Umstand erblickt werden.

Schlagworte

Erschwerende und mildernde Umstände Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997070036.X05

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

14.06.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at